

RICHTLINIEN

über die Gewährung von **Miet-/Pachtzuschüssen für Betriebsansiedelungen** im Zentrum des Stadtgebiets und der Ortskerne der Katastralgemeinden von Wolkersdorf im Weinviertel

(Gemeinderatsbeschluss vom 26.6.2025).

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

1. Zielsetzung dieser Förderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedelung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels, der Gastronomie und konsumnahen Dienstleistungen im Bereich der Wolkersdorfer Innenstadt und der Ortskerne in den Katastralgemeinden.
2. Im Bereich des Zentrums des Stadtgebietes der Wolkersdorfer Innenstadt soll der bestehende Branchenmix ergänzt und gestärkt werden.
3. Die Förderung ist auf ein maximales Ausmaß von 900 Quadratmeter förderwürdiger Gesamtgeschäftsflächen begrenzt. Sollten diese 900 Quadratmeter förderwürdiger Gesamtgeschäftsflächen vor Ablauf des Förderungszeitraumes erreicht werden, wird die Förderung eingestellt. Für nachfolgende Ansuchen besteht kein Förderanspruch mehr.
4. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und der Vergabe der Förderung obliegt dem Stadtrat der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Unternehmen des Handels, der Gastronomie und von konsumnahen Dienstleistungen.
2. Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören.
3. Unternehmen erfüllen die KMU-Richtlinien für kleine Unternehmen.
4. Der/die Betriebsinhaber(in) muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein.
5. Physisch vorhandene Verkaufsflächen werden angemietet oder gepachtet.
6. Bestehende Unternehmen, welche eine weitere Niederlassung eröffnen.
7. Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

8. Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten.

9. Folgende Straßen, Plätze fallen unter die Bezeichnung Zentrum Stadtgebiet Wolkersdorf

- a. Platz der Generationen
- b. Kirchenplatz
- c. Schlossplatz
- d. Withalmstraße
- e. Bachgasse
- f. Hauptstraße
- g. Hofgartenstraße
- h. Haasgasse von der Bachgasse bis zur Obersdorfer Straße
- i. Julius-Bittner-Platz
- j. Wienerstraße (von Ecke Alleegasse bis Ecke Kaiser Josef-Straße)
- k. Adlergasse (von Julius-Bittner-Platz bis Hausnummer 10)

10. Ortszentren der Katastralgemeinden Obersdorf, Münichsthal, Riedenthal und Pföding

Nicht gefördert werden:

- 1. Reine Büronutzungen, Ateliers, Planungsbüros, Versicherungsbüros, Arztpraxis, Therapeutische Praxis udgl.
- 2. Unternehmen, die im gemeindeeigenen Nahversorgerprojekt „EMMA“ eingemietet sind.
- 3. Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.
- 4. Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.
- 5. Änderung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund eines Eigentümerwechsels der angemieteten Räumlichkeiten.

6. Wechsel des Betreibers (Mieter/Pächter) zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.

§ 3 ART, AUSMASS UND DAUER DER FÖRDERUNG

1. Basis für die Berechnung ist die monatliche Nettomiete (Pachtzins) ohne Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer.
2. Der Zuschuss beträgt € 3,- pro m².
3. Die Dauer der Förderung wird mit 12 Monaten festgelegt. Diese beginnen ab Einzug des Förderungswerbers.
4. Die Förderung ist mit maximal 100 Quadratmeter Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und beträgt höchstens 50% der Nettomiete (Pachtzins).

§ 4 ANTRAGSTELLUNG

1. Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel einzureichen
2. Folgende Unterlagen sind dem schriftlichen Ansuchen beizulegen:
 - a. Miet- oder Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten
 - b. Gewerbeberechtigung
 - c. Betriebsanlagengenehmigung falls erforderlich
3. Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
4. Die Bearbeitung eines Förderantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 12 Monaten nach Einlangen beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.

§5 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis der beglichenen Mietzinsforderung (Pachtzinsforderung).
2. Allfällige offene Forderungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden.

§ 6 AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

1. Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
 - a. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b. diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
 - c. der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde.
 - d. Der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
2. Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
3. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

§ 7 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
2. Das Ansuchen ist gebührenfrei.
3. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
4. Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
5. Über das Ansuchen entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.
6. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Juli 2025 bis auf Widerruf in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.